

Aktenzeichen: 2/2020

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 17.02.2020 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 30. Dezember 2019 und 13. Jänner 2020

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 30.12.2019 und 13.01.2020 werden von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes Pfarranger im Bereich vom Grundstück Nr. 17/2 (neu) KG Münster – Änderung mit verkürzter Auflage

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2019 wurde die Auflage des Bebauungsplanes vom 29.08.2019, Zahl BEB 30-2019 im Bereich des Grundstückes 17/2 KG Münster beschlossen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung dieses Bebauungsplanes gefasst, sofern innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die höchsten Gebäudepunkte dieses Bebauungsplanes liegen (HG H) bei 556,55 m ü.A., 558,50 m ü.A. und 558,80 m ü.A..

Der Bebauungsplan lag in der Zeit zwischen 27.09.2019 bis 28.10.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme eingelangt im Gemeindeamt am 04.11.2019 durch Herrn Harald Mair:

Vorgebracht wird dabei, dass der beschlossene Bebauungsplan in keinsten Weise mit dem in gültiger Fassung aufgelegten Raumordnungskonzept II der Gemeinde Münster übereinstimme. Gleichzeitig wird dabei auf den Auszug aus dem Raumordnungskonzept II Grundstücke Dorf in der Stellungnahme verwiesen. Zudem sei die im Raumordnungskonzept angeführte Vertragsraumordnung § 9 (2) nicht bedacht und sei für eine vernünftige Raumordnung der Bedarf an Wohnraum im Gemeindegebiet zu beurteilen.

Es folgt eine rege Diskussion im Gemeinderat, insbesondere über die zwischen der Pfarre Münster und der Gemeinde Münster im Jahre 2011 getroffenen Vereinbarungen. Gerade die

nunmehr betroffene Grundfläche im Bereich des Gst. 17/2 war eine der Voraussetzungen, dass es zu einem Grundkauf bzw. Grundtausch zwischen der Gemeinde Münster und der Pfarre kam, um das neue Dorfzentrum realisieren zu können. Die Flächenwidmung für das gegenständliche Grundstück erfolgte bereits im Jahre 2011, wohingegen das örtliche Raumordnungskonzept II der Gemeinde Münster im Jahre 2013 in Kraft getreten ist.

Unabhängig der zeitlichen Abfolge der bereits im Jahr 2011 erfolgten Flächenwidmung verweist Bürgermeister Werner Entner auf den § 9 (2) des Verordnungstextes für das örtliche Raumordnungskonzept II, wonach dort konkret festgehalten wird, dass die privatrechtlichen Maßnahmen nur bei Neuwidmungen gelten und dass jene Flächen ausgenommen sind, für die eine gesonderte Vereinbarung mit der Gemeinde Münster besteht. Die hier gegenständliche Fläche war keine Neuwidmung (da schon 2011 gewidmet) und ist zusätzlich von einer solchen gesonderten Vereinbarung betroffen.

Bürgermeister Werner Entner präsentiert nach reger Diskussion im Gemeinderat über Förderung, sozialer Wohnbau, Einhaltung von getroffenen Vereinbarungen usw. sodann dem Gemeinderat die Höhensituation der umliegenden Gebäude und könnte der Bebauungsplan für das gegenständliche Grundstück dahingehend geändert werden, als die jeweils festgelegten höchsten Gebäudepunkte HGH 556,55 m ü.A., 558,50 m ü.A. und 558,80 m ü.A. nach unten gedrückt werden. Die Höhen und Abstände zu den umliegenden Nachbarn werden aufgezeigt. Aufgrund dieser Situation könnte der nunmehr vorliegende geänderte Bebauungsplan beschlossen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit **11 JA-Stimmen und 3 NEIN-Stimmen** gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro AB Kotai Raumplanung, Autarc ZT GmbH, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 17/2 KG Münster vom 05.02.2020, Zahl BEB 30-2019, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die vormals im Bebauungsplan vom 29.08.2019 festgelegten höchsten Gebäudepunkte (HG H) lagen bei 556,55 m ü.A., 558,50 m ü.A. und 558,80 m ü.A.

Nunmehr werden diese höchsten Gebäudepunkte (HGH) im geänderten Bebauungsplan vom 05.02.2020 mit 555,80 m ü.A. und 558,00 m ü.A. festgelegt. Alle übrigen Festlegungen wie die Mindestnutzflächendichte (NFD M) mit 0,40, die höchst zulässige Nutzflächendichte (NFD H) 0,55 und offene Bauweise (BW o TBO) bleiben gleich bzw. unverändert.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.02.2020 bis einschließlich 10.03.2020

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

4. **Beratung und Beschlussfassung über Grundverkauf ca. 16 m² aus Gst. 292/134 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) an Pann - Praxmarer Monika**

Der Bürgermeister präsentiert den beabsichtigten Grundkauf laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 20.12.2019, GZ. 2412/19, wobei die Gemeinde Münster, als Eigentümerin des Straßengrundstückes Gst. 292/134 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), einliegend in EZ 49 GB 83111 Münster und Frau Pann-Praxmarer Monika, Entgasse 299, 6232 Münster, als Eigentümern des Grundstückes Gst. 292/32, einliegend in EZ 278 GB 83111 Münster, betroffen sind. Der Grundkauf bzw. Verkauf dient der Flächenbereinigung aufgrund tatsächlicher Nutzung.

Dabei verkauft die Gemeinde Münster als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 20.12.2019, GZ. 2412/19 die Teilfläche „1“, aus dem Grundstück 292/134 im Ausmaß von 16 m², zur Vereinigung mit Grundstück 292/32 im Eigentum von Frau Pann-Praxmarer Monika.

Der Preis pro Quadratmeter beträgt € 50,00.

Alle Kosten, wie insbesondere jene der Vermessung, Vergebührung, Eintragung ins Grundbuch usw. sind von der Grundstückskäuferin alleine zu tragen.

Die Verbücherung ins Eigentum soll nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Nach erfolgter Beratung und kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Grundverkauf von 16 m² laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 20.12.2019, GZ. 2412/19, zum Preis von € 50,00 pro Quadratmeter vorzunehmen.

Gleichzeitig wird damit vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen, für die aus Gst. 292/134 herausgenommene Teilfläche „1“ im Ausmaß von 16m² KG Münster, die Widmung des Gemeingebrauches als Öffentliches Gut dieser Teilfläche im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

5. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich GSt 2896/1 (Lindenfeld) KG Münster (Eigentümer: Schrettl Georg, Aichach 188, 6232 Münster)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den vom Büro AB Kotai Raumordnung, Autarc ZT GmbH, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 01.10.2019, mit der Planungsnummer 517-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke 2896/3, 2896/1, 2896/4, neu nach Vereinigung Grundstück Nr. 2896/1, KG Münster (Eigentümer: Schrettl Georg, Aichach 188, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 24.02.2020 bis 24.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Grundstück 2896/1 KG 83111 Münster

rund 464 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 2896/3 KG 83111 Münster

rund 463 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 2896/4 KG 83111 Münster

rund 463 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst. 2896/1 (Lindenfeld) KG Münster (Eigentümer: Schrettl Georg, Aichach 188, 6232 Münster

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro AB Kotai Raumordnung, Autarc ZT GmbH, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.11.2019, Zahl BEB 28-2019 im Bereich des Gst. 2896/1 KG Münster durch vier Wochen hindurch, das ist vom 24.02.2020 bis zum 24.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht im Bereich des Gst. 2896/1 KG Münster unter anderem eine Mindestnutzflächendichte (NFD M) mit 0,25, eine höchst zulässige Nutzflächendichte (NFD H) mit 0,55 sowie offene Bauweise (BW o TBO) vor.
Der höchste Gebäudepunkt (HG H) wird mit 532,00 m.ü.A. fixiert.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Bericht Wassermeister Michael Strobl

Gemeinderat Wassermeister Michael Strobl berichtet dem Gemeinderat über das seit September letzten Jahres im Einsatz stehende EDV-Programm der Innsbrucker Kommunalbetriebe zur Verwendung eines Betriebs- und Wartungsbuchs, welches im Rahmen der Überwachung des Trinkwassers zu führen ist. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Speicherung von Wassermengen, Temperaturen, Trübungen, Wasserzählertausch usw. Er gibt einen Überblick über die Funktionsweise des Programmes und betont die Wichtigkeit der zu tätigen Rohrnetzanalyse um Wasserverluste zu vermeiden. Gleichzeitig können über dieses Programm auch die Wartung, der Tausch und Pflege der 77 Hydranten, die erfasst sind, verwaltet werden. Sämtliche Tätigkeiten können durch Bilder hinterlegt werden.
Für Fragen aus dem Gemeinderat steht der Wassermeister zur Verfügung.

8. Überprüfungsausschusssitzung 1 / 2020

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Gemeinderat Ing. Roland Eitzinger, wird die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 20.01.2020 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die aktualisierte Über- und Unterschreitungsliste wird vom Bürgermeister präsentiert.

Vorgezogen behandelt wird der Tagesordnungspunkt 10. Anfragen, Anträge, Allfälliges der heutigen Sitzung, zumal Gemeinderat Erwin Strobl als Obmann der Agrargemeinschaften Münster und Gemeinderat Josef Ampferer als Ausschussmitglied der beiden Agrargemeinschaften anher die Sitzung aus Gründen der Befangenheit verlassen. Bei der Beratung und Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 9 waren sohin diese beiden Gemeinderäte nicht mehr anwesend.

9. Bericht Substanzverwalter

a) Beratung und Beschlussfassung Agrargemeinschaft Münster Abrechnung Wirtschaftsjahr 2019 und Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2019 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2020 der Agrargemeinschaft Münster.

In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von € 15 031,79 und Ausgaben in Höhe von € 18 014,10 ausgewiesen. Das daraus resultierende Minus liegt bei € 2 982,31.

Der Voranschlag für das Jahr 2020 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 17 310,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 14 060,00 gegenübersteht, was ein Plus von € 3 250,00 bedeutet.

Das Ergebnis der erfolgten Rechnungsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019 durch Gemeinderat Franz STROBL als erster Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft Münster wird laut vorliegender Niederschrift vom 05.02.2020 dargetan. Alle Gebarungen wurden auf die rechnerische Richtigkeit hin überprüft und für in Ordnung befunden.

Diskutiert werden im Gemeinderat die in dieser Jahresrechnung und im Voranschlag der Agrargemeinschaft Münster Hochwald enthaltenen Kosten der Rechtsberatung (Steuerbüro Schönherr).

Vom Gemeinderat wird sodann mit **11 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** die Jahresrechnung 2019 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2020 der Agrargemeinschaft Münster genehmigt.

b) Beratung und Beschlussfassung Agrargemeinschaft Münster Hochwald Abrechnung Wirtschaftsjahr 2019 und Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2019 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2020 der Agrargemeinschaft Münster- Hochwald. In der Jahresrechnung sind Einnahmen bzw. ein Ertrag in Höhe von € 3 218,96 und Ausgaben in Höhe von € 6 546,75 ausgewiesen. Das daraus resultierende Minus liegt bei € 3 327,79.

Der Voranschlag für das Jahr 2020 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 12 920,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 20 300,00 gegenübersteht, was ein Minus von € 7 380,00 bedeutet.

Das Ergebnis der erfolgten Rechnungsprüfung vom 05.02.2020 für das Wirtschaftsjahr 2019 durch Gemeinderat Franz STROBL als erster Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft Münster-Hochwald wird dargetan. Alle Gebarungen wurden auf die rechnerische Richtigkeit hin überprüft und für in Ordnung befunden.

Vom Gemeinderat wird mit **11 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** die Jahresrechnung 2019 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2020 der Agrargemeinschaft Münster Hochwald genehmigt.

c) Jagd neu – Eigenbewirtschaftung

Die Jagdleitung der Genossenschaftsjagd der Gemeinde Münster wird per 01.04.2020 durch Herrn Lettenbichler Alois übernommen. Die Bestellung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein ist bereits am 23.01.2020 erfolgt.

d) Bezugskonto Hochwald – Holzmeldungen

Substanzverwalter Bürgermeister Werner Entner gibt in Form einer Power-Point-Präsentation einen Überblick über die Agrargemeinschaft Münster-Hochwald.

Demnach ergibt sich aus der Übersicht seit 2015, dass ca. 49% des Holzbezuges eingespart, jeweils 18% des Holzbezuges nicht gemeldet bzw. gemeinsam geschlägert und 15% selbst geschlägert wurden.

e) Löschung Wiederkaufsrecht EZ 333 KG Münster; Gst 292/49 Manzl

Herr Christian Manzl, geb. 18.10.1962, ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 333 KG 83111 Münster, bestehend aus dem Gst. 292/49, auf welchem das Wohnhaus Haus 355, 6232 Münster, errichtet ist.

Zugunsten der Agrargemeinschaft Münster ist auf dieser Liegenschaft zu C-LNR 1 das Wiederkaufsrecht gem. Pkt. V Kaufvertrag 1967-04-12 eingetragen. Das Grundstück ist zwischenzeitlich bebaut, sodass dieses Recht gegenstandslos ist.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass der Substanzverwalter für die Agrargemeinschaft Münster die ausdrückliche Einwilligung erteilen möge, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen - jedoch nicht auf ihre Kosten - die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich Gst. 292/49 in EZ 333 KG 83111 Münster bewilligt werden möge.

f) Vermögensrechtliche Auseinandersetzung: Bescheid Gemeindegutsagrargemeinschaft Münster Hochwald

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 17.01.2020, Zl. AGR-R 1656/41-2020 wurde der Antrag der substanzberechtigten Gemeinde Münster, vertreten durch Bürgermeister Werner Entner, vom 10.07.2019, auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung als unbegründet abgewiesen.

Da im Bescheid selbst auf den Antrag inhaltlich nicht eingegangen, eine falsche Gemeinde zitiert und die Grundlagen zur Gänze ignoriert wurden, wird Substanzverwalter Bgm. Werner Entner nach kurzer Diskussion über die Für und Wider, eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zwecks Richtigstellung und Abweisungsbeurteilung erheben.

10. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:

Werner Entner



Angeschlagen am: 24.02.2020

Abgenommen am: 10.03.2020